

ANFRAGE von Hans Läubli (Grüne, Affoltern a. A.) und Eva Torp (SP, Hedingen)
betreffend Veröffentlichung von Petitionsunterschriften

Anfangs Dezember 2010 wurde vom Verein «erholen statt überholen» eine Petition an den Regierungsrat mit Antrag auf den Verzicht der Umfahrung Ottenbach eingereicht. Rund drei Wochen später wurden PDF-Kopien der Unterschriftenbogen mit einem kritischen Kommentar einzelnen Unterzeichnerinnen und Unterzeichnern von einem Mitarbeiter der kantonalen Verwaltung als Blindkopie per E-Mail zugestellt. Auch ein journalistischer Mitarbeiter des «Anzeigers aus dem Bezirk Affoltern» kam in den Besitz der Unterschriftenbogen. Dieser ging einzelne Unterzeichnende um eine Stellungnahme über ihre Haltung an. Gemäss den Angaben des Journalisten waren die Unterschriftenbögen auf einer Website des Kantons Zürich öffentlich zugänglich. Die Unterzeichnenden der Petition reagierten zum Teil empört und äusserten sich dahingehend, dass sie sich blossgestellt fühlen.

Petitionsdaten sind personenbezogene Daten, die dem Datenschutzgesetz unterstehen. Deren Bekanntgabe ist nur gestützt auf eine formell-gesetzliche Grundlage und nur mit Einwilligung der betroffenen Person möglich (§ 16 IDG). Wenn Petenten oder Petentinnen befürchten müssen, dass ihre Personendaten in die Hände unberechtigter Dritter gelangen, könnten diese von ihrem Petitionsrecht abgehalten werden.

Wir ersuchen den Regierungsrat in diesem Zusammenhang folgende Fragen zu beantworten:

1. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass es sich bei Petitionsunterschriften um Personendaten handelt, die von den Behörden vertraulich zu behandeln sind?
2. Handelt es sich um eine Amtsgeheimnisverletzung gemäss Art 320 StGB. Wenn ja, gedenkt der Regierungsrat Strafanzeige zu erstatten?
3. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass das Unterzeichnen einer Petition ein Grundrecht darstellt und die Unterzeichnenden keine Nachteile aus dessen Ausübung befürchten müssen?
4. Werden Unterschriftenbogen von Petitionen, Initiativen und Referenden auf der Webseite des Kantons öffentlich zugänglich gemacht? Wurden insbesondere die Unterschriftenbögen der obengenannten Petitionen auf der Website des Kantons Zürich öffentlich zugänglich gemacht? Wenn ja, wie konnte das passieren und wer trägt die Verantwortung dafür?
5. Kann man davon ausgehen, dass ein kantonaler Angestellter wissen muss, dass er keine Personendaten weitergeben darf, auch wenn sie eventuell fälschlicherweise kurz im Internet öffentlich zugänglich gewesen sind?
6. Ist der Regierungsrat auch der Meinung, dass solches verhindert werden muss? Wenn ja, was gedenkt er dafür zu unternehmen?

Hans Läubli
Eva Torp